

Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle Halter von Vögeln
im Landkreis Saale-Holzland und der kreis-
freien Stadt Jena

Auskunft erteilt: Herr Tschada
Telefon: 036428/5409-840
Fax: 036428/13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
De-Mail: info@zvl-thueringen.de-mail.de
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen
TG/523-11-V-71/21

Datum
06.04.2021

Bekämpfung der Geflügelpest
Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Saale-Holzland ist am 26.03.2021 und dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena ist am 29.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.
2. Um diesen Sperrbezirk (Verfügung vom 01.04.2021 GZ: TG/523-11-V-70/21) wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt unter a) sowie der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Bescheides.
 - a) Die folgenden Gebiete (siehe Anlage 1 innerhalb der blauen Linie des Kreises Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena) werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeindegebiet Dornburg-Camburg: südliche Flur mit den Ortschaften Hirschroda und Dorndorf-Steudnitz

Gemeindegebiet Tautenburg: östliche Flur ohne die Ortschaften Tautenburg und der Landessternwarte Karl-Schwarzschild- Observatorium

Gemeindegebiet Schkölen: südlichste Flur im Bereich der Mittelfelder (unbebaut)

Gemeindegebiet Rauschwitz: südliche Flur einschließlich Gut Karsdorfberg und der Ortschaft Schmörschwitz

Gemeindegebiet Hainspitz: Flur Lampertsberg sowie südwestliche Flur, Hainspitzer See ist nordöstliche Grenze

allgemeine Sprechzeiten:
Vormittag
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE65830530300000002640
BIC: HELADEF1JEN

Haus- und Lieferanschrift:
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
Tel.: 036428/5409-840
Fax.: 036428/13391
Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

Gemeindegebiet Eisenberg: kleiner Teil der südwestlichen Flur im Bereich der Straße L 1073, Jakobsgrund und Hühnerberg
 Gemeindegebiet Weißenborn: westliche Flur einschließlich der Straße L 1073 sowie das westliche Ortschaftsgebiet Weißenborns, südliche Flur bis zur Gemeindegrenze Bad Klosterlausnitz
 Gemeindegebiet Tautenhain: südliche Flur Waldgebiet Thonwald, Rautenkreuz, Peterskuppe
 Gemeindegebiet Bad Klosterlausnitz
 Gemeindegebiet Hermsdorf
 Gemeindegebiet Reichenbach
 Gemeindegebiet St. Gangloff: nord-nordöstliche Flur einschließlich der Ortschaft St. Gangloff und nordwestliche Flur
 Gemeindegebiet Renthendorf: südliche Flur einschließlich der Ortschaft Renthendorf
 Gemeindegebiet Meusebach: nördliche und süd-südwestliche Flur
 Gemeindegebiet Trockenborn-Wolfersdorf: südliche und östliche Flur einschließlich der östliche Teil der Ortschaft Trockenborn ab Dorfstraße 42
 Gemeindegebiet Hummelshain
 Gemeindegebiet Freienorla: entlang des Flusses Orla und der Straße L 1108 einschließlich der Ortschaft Freienorla
 Gemeindegebiet Orlamünde: östliche Flur einschließlich Naschhausen
 Gemeindegebiet Eichenberg: östliche Flur einschließlich der Ortschaft Eichenberg
 Gemeindegebiet Gumperda: östliche Flur einschließlich Gumperda, ohne die Ortschaft Röttelmisch
 Gemeindegebiet Altenberga: östliche Flur einschließlich der Ortschaft Altenberga und Wiesenhof
 Gemeindegebiet Milda: westliche Flur einschließlich der Ortschaft Dürrenngleina vom Wacholderberg im Süden Richtung Pösener Holz im Norden
 Gemeindegebiet Bucha bis einschließlich Ortschaften Pösen und Schorba
 Stadtgebiet Jena (außer die Sperrbezirkbereiche)

Gemeindegebiet Lehesten: nördliche Flur einschließlich der Ortschaft Rödigen
 Gemeindegebiet Hainichen
 Gemeindegebiet Zimmern
 Gemeindegebiet Neuengönna
 Gemeindegebiet Golmsdorf
 Gemeindegebiet Löberschütz
 Gemeindegebiet Jenalöbnitz
 Gemeindegebiet Großlöbichau
 Gemeindegebiet Schlöben: westliche Flur einschließlich des Speichers Podelsatz und der Ortschaft Trockhausen
 Gemeindegebiet Stadtroda: südliche Flur und westliche Flur einschließlich der Ortschaften Hainbücht, Gernewitz, Podelsatz und Scheermühle
 Gemeindegebiet Tissa: westliche Flur und östliche Flur ohne die Ortschaft Ulrichswalde
 Gemeindegebiet Tröbnitz: östliche Flur ohne die Ortschaft Tröbnitz
 Gemeindegebiet Waltersdorf: nördliche und westliche Flur
 Gemeindegebiet Kleineutersdorf
 Gemeindegebiet Großeutersdorf
 Gemeindegebiet Bibra
 Gemeindegebiet Kahla
 Gemeindegebiet Lindig
 Gemeindegebiet Seitenroda: westliche Flur der Ortschaft Seitenroda
 Gemeindegebiet Großpürschütz: Flur westlich der Suppichenhöhe
 Gemeindegebiet Schöps: Flur westlich der Flur Sommerberg und Pürschützer Tal
 Gemeindegebiet Rothenstein: westliche Flur einschließlich der Ortschaften Ölnitz und Rothenstein
 Gemeindegebiet Sulza: nordwestliche Flur einschließlich der Ortschaften Sulza und Rutha
 Gemeindegebiet Laasdorf: Flur nördlich der Ortschaft Laasdorf
 Gemeindegebiet Schöngleina: Flur nördlich der Ortschaft Schöngleina
 Gemeindegebiet Bürgel
 Gemeindegebiet Nausnitz

Gemeindegebiet Graitschen b. Bürgel
 Gemeindegebiet Poxdorf
 Gemeindegebiet Serba
 Gemeindegebiet Waldeck
 Gemeindegebiet Albersdorf: nordöstliche Flur Streitwiesen
 Gemeindegebiet Bobeck: östliche Flur einschließlich der Ortschaft Bobeck
 Gemeindegebiet Bollberg: östliche Flur einschließlich der Ortschaft Bollberg
 Gemeindegebiet Mörsdorf: nördliche Flur
 Gemeindegebiet Schleifreisen
 Gemeindegebiet Möckern: nördliche Flur

- 2.1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) anzuzeigen.
- 2.2. Jeder der Vögel hält, hat Verendungen sowie jede Änderung seiner Haltung unverzüglich dem ZVL J-SH anzuzeigen.
- 2.3. Jeder der Vögel hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, wobei Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, nur anerkannt werden, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt) zu halten. Ausnahmen sind durch den ZVL J-SH genehmigungspflichtig und können nur in Abhängigkeit der Tierseuchenlage erteilt werden.
- 2.4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem solchen Bestand verbracht werden. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind grundsätzlich, jedoch ausschließlich nach vorheriger Genehmigung und unter Auflagen durch den ZVL J-SH, möglich für das Verbringen von
 - Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine vom ZVL J-SH bezeichnete Schlachtstätte
 - Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland,
 - Eintagsküken aus einem Bestand in einem Bestand im Inland,
 - in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel oder Säugetiere nicht mit im Bestand gehaltenen Geflügel in Kontakt gekommen sind,
 - Bruteiern und Konsumeiern,
 - frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus dem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen,
 - Tierischen Nebenprodukten von Geflügel.
- 2.5. Sie haben sicherzustellen, dass der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur von Ihnen, Ihrem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren, im Falle von Einwegschutzkleidung, ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
- 2.6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- 2.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Weisung des ZVL J-SH zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.9. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- 2.10. Tot aufgefundene Wildvögel sind dem ZVL J-SH unverzüglich zu melden.
3. Gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung wird der amtlich festgestellte Sperrbezirk (Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 GZ: TG/523-11-V-70/21) **ab dem 24.04.2021** zum Beobachtungsgebiet.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 2 des Tenors getroffenen Regelungen werden gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes i.d.g.F. angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt **bis zum 30.04.2021**.
6. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 26.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Großbokedra amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpestverordnung um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischen Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachttstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena – Saale – Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Auf Grund des Befundes 26.03.2021 eines Geflügelbestandes wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nach § 1 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung amtlich festgestellt.

Zu Nr. 2 des Tenors

Die Maßnahmen begründen sich in §§ 27 - 29 Geflügelpestverordnung. Die Maßnahmen sind Kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 37 TierGesG i.V.m Geflügelpestverordnung).

Die Anordnung im Beobachtungsgebiet erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und damit auch des Eintrags in Geflügelhaltungen wird gemäß der Risikoeinschätzung des FLI zum Auftreten von HPAI-Virus H5 in Deutschland als sehr hoch eingestuft. Überall dort,

wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln, insbesondere Wasservögeln und Hausgeflügel bestehen, oder Flächen, Futtermittel und Einstreumaterial durch infizierte Wildvögel kontaminiert werden, können Infektionen bei gehaltenem Geflügel eingetragen werden und somit neue Infektionsquellen entstehen. Aber auch über Aas fressende Vögel, die infizierte Tiere aufgenommen haben, ist eine Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und über Umweltkontamination möglich. Um weiteren Einträgen dieser unbekannt Wildvogelgruppe in Freilandhaltungen vorzubeugen und in Anbetracht der lokalen Wildvogelruhegebiete auf den umgebenden Feldern und Seen und der Wildvogelbewegungen, erscheint eine Begrenzung der Aufstallungspflicht auf den Sperrbezirk als unzureichend und muss, auch um die Lage klären zu können, entsprechend ausgedehnt werden.

Zu Nr. 2.3 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, den Eintrag des Virus der aviären Influenza in Geflügelhaltungen zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2.9 des Tenors

Die Jagd auf Federwild wird unter Berücksichtigung der lokalen geographischen Gegebenheiten sowie der bekannten Fauna im Beobachtungsgebiet mit den dort etablierten Wildvogelruhegebieten untersagt. Eine Jagd führt zu Unruhe in und Verbreitung von Wildvogelbeständen mit der Gefahr eines Eintrages in andere Bestände. Daher wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung der Jagd auf Federwild angeordnet, die sich auf Grund der Wildvogelbewegungen und bekannten Ruheplätze auch auf das Beobachtungsgebiet ausdehnen muss.

Zu Nr. 2.10 des Tenors

Zur Klärung des derzeitigen Infektionsrisikos von Geflügel mit HPAI-Virus im Beobachtungsgebiet und zur Plausibilisierung der Eintragungshypothesen in den Ausbruchbestand ist es unabdingbar, dass Totfunde bei Wildvögeln umgehend der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit die verendeten Vögel geborgen und entsprechend auf eine Infektion mit dem HPAI-Virus untersucht werden können. Die zeitnahe sichere Entsorgung ist auch daher von besonderer Bedeutung, damit Infektionsketten durch Aas fressende Vögel so sicher wie möglich verhindert werden.

Zu Nr. 5 des Tenors

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich dem 30.04.2021. Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Zu Nr. 6 des Tenors

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de-mail.de einzulegen.

Hinweise:

Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

gez. Tschada
Amtstierarzt